

Allgemeine Anforderungen	UAS-Betriebskategorie „offen“		
Mindestalter des Fernpiloten	- 16 Jahre - Ausnahmen siehe Artikel 9 DVO (EU) 2019/947		
Höhe	- maximal 120 m vom nächstgelegenen Punkt auf der Erdoberfläche - Innerhalb eines horizontalen Abstands von 50 m zu einem künstlichen Hindernis, das höher als 105 m ist, kann die höchstzulässige Höhe des UAS-Betriebs mit Zustimmung der für das Hindernis zuständigen Stelle auf bis zu 15 m über der Höhe des Hindernisses erhöht werden (vgl. GM1 UAS.OPEN.010).		
Sichtweite zur UAS	- Betrieb in direkter Sicht (VLOS-visual line of sight operation): Der Fernpilot ist in der Lage einen ununterbrochenen Sichtkontakt ohne technische Hilfsmittel (z. B. ein Fernglas) mit der UAS aufrechtzuerhalten. - Fliegt der Fernpilot das unbemannte Luftfahrzeug (UA) nach einem Kamerabild, muss sich direkt neben dem Fernpiloten eine qualifizierte Person befinden, welche die Überwachung der Umgebung sowie des Luftraums übernimmt, und dem Fernpiloten hilft das UA von Hindernissen fernzuhalten.		
Nachtflug	- Aktuell ist der UAS-Betrieb bei Nacht mit einer SERA-Beleuchtung nach SERA.3215 DVO (EU) Nr. 923/2012 erlaubt. - Ab dem 01.07.2022 muss die UAS mit grünem Blinklicht ausgerüstet sein.		
Abwerfen von Material und Transport gefährlicher Güter	- nicht erlaubt		
Unterkategorien gemäß Teil A des Anhangs der DVO (EU) 2019/947			
	A1	A2	A3
UAS / Gewicht	<p>a) privat hergestellt: höchstzulässige Startmasse < 250 g und Betriebshöchstgeschwindigkeit < 19 m/s</p> <p>b) „Altgeräte“ bzw. nicht EU-klassifizierte UAS: höchstzulässige Startmasse < 250 g</p> <p>c) Klasse C0 (Kennzeichnung)</p> <p>d) Klasse C1 (Kennzeichnung); die UAS muss mit einem eingeschalteten und aktualisierten System für die direkte Fernidentifizierung und einer Geo-Sensibilisierungsfunktion betrieben werden.</p> <p>Übergangsregelung bis 31.12.2022: „Altgeräte“ mit einer Startmasse zwischen 250 g ≤ X < 500 g</p>	<p>Klasse C2 (Kennzeichnung); die UAS muss mit einem eingeschalteten und aktualisierten System für die direkte Fernidentifizierung und einer Geo-Sensibilisierungsfunktion betrieben werden.</p> <p>Übergangsregelung bis 31.12.2022: „Altgeräte“ bzw. nicht EU-klassifizierte UAS mit einer Startmasse zwischen 500 g ≤ X < 2 kg</p>	<p>a) privat hergestellt: höchstzulässige Startmasse zwischen 250g ≤ X < 25 kg</p> <p>b) „Altgeräte“ bzw. nicht EU-klassifizierte UAS: höchstzulässige Startmasse zwischen 250g ≤ X < 25 kg</p> <p>c) Klasse C2 (Kennzeichnung); die UAS muss mit einem eingeschalteten und aktualisierten System für die direkte Fernidentifizierung und einer Geo-Sensibilisierungsfunktion betrieben werden.</p> <p>d) Klasse C3 (Kennzeichnung); die UAS muss mit einem eingeschalteten und aktualisierten System für die direkte Fernidentifizierung und einer Geo-Sensibilisierungsfunktion betrieben werden.</p> <p>e) Klasse C4 (Kennzeichnung)</p> <p>Übergangsregelung bis 31.12.2022: „Altgeräte“ mit einer Startmasse zwischen 500 g ≤ X < 25 kg</p>
Nachweis der Kompetenz (Lizenz)	<p>Klasse C1: EU-Kompetenznachweis A1/A3 oder bis 01.01.2022 nationaler Kenntnissnachweis gem. § 21a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 LuftVO alte Fassung</p> <p>In allen anderen Fällen ist kein nationaler Kenntnissnachweis/EU-Kompetenznachweis erforderlich.</p>	<p>Klasse C2: EU-Fernpiloten-Zeugnis A2 oder bis 01.01.2022 nationaler Kenntnissnachweis gem. § 21a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 LuftVO alte Fassung</p> <p>„Altgeräte“: EU-Fernpiloten-Zeugnis A2 oder bis 01.01.2022, nationaler Kenntnissnachweis gem. § 21a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 LuftVO alte Fassung und EU-Kompetenznachweis A1/A3 und Selbsterklärung über die praktischen Kenntnisse des Fernpiloten. Eine Vorlage für die Selbsterklärung finden Sie auf der rechten Seite.</p>	<p>EU-Kompetenznachweis A1/A3 oder bis 01.01.2022 nationaler Kenntnissnachweis gem. § 21a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 LuftVO alte Fassung</p>
Menschenansammlungen	Überfliegen verboten	Überfliegen verboten	Überfliegen verboten
Unbeteiligte Personen Personen welche sich z. B. in Autos, Bussen, Zügen, Schiffen oder Flugzeugen befinden gelten ebenfalls als unbeteiligte Personen	<p>Überfliegen erlaubt</p> <p>Ausnahme: Bei der Klasse C1 und „Altgeräten“ mit einer Startmasse zwischen 250 g ≤ X < 500 g ist das Überfliegen verboten. Werden unerwarteter Weise unbeteiligte Personen überflogen, muss die Überflugzeit so kurz wie möglich gehalten werden.</p>	<p>- Horizontaler Mindestabstand 30 m</p> <p>- Horizontaler Mindestabstand 5 m bei eingeschaltetem Langsamflugmodus (3 m/s) und Bewertung der Situation im Hinblick auf folgende Faktoren:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wetterbedingungen, Leistungsfähigkeit des unbemannten Luftfahrzeugs und Trennung des überflogenen Gebiets <p>Bei „Altgeräten“ gelten die genannten Regelungen nicht. Bei diesen ist ein horizontaler Mindestabstand von 50 m zu unbeteiligten Personen einzuhalten. (vgl. Artikel 22 lit. b DVO (EU) 2019/947)</p>	<p>Der UAS-Betrieb muss in einem Gebiet durchgeführt werden, in dem der Fernpilot nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen kann, dass innerhalb des Betriebsraums keine unbeteiligten Personen gefährdet werden.</p> <p>Der horizontale Mindestabstand sollte der 1:1 Regel (max. Flughöhe gleich seitlichem Abstand, min. seitlicher Abstand 10m) entsprechen. Wobei der Abstand mindestens 30 m oder den Abstand, den das UAS in 2 Sekunden zurücklegen kann beträgt. Je nachdem welcher Abstand größer ist.</p>
Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	Es muss ein horizontaler Sicherheitsabstand von 150 m gewahrt werden.